

Anlage 1

Teilnahmevoraussetzungen Versicherte

Folgende Kriterien müssen beim zu behandelnden Versicherten im Zeitpunkt der Erbringung der Venenbehandlung vorliegen:

- Indikation Stammveneninsuffizienz der Vena saphena magna im Stadium III oder IV nach Hach (unterer Insuffizienzpunkt von unterhalb des Kniegelenks bis zum Sprunggelenk gelegen) und/oder kombinierte Stammveneninsuffizienz der Vena saphena magna mit Beteiligung der Vena saphena accessoria anterior oder dorsalis funktionell einem SIII nach Hach entsprechend (Reflux bis unterhalb vom Kniegelenk) und/ oder Vena saphena parva SII nach Hach (Reflux bis Gastrocnemiuspunkt) mit Beschwerden entsprechend dem Schweregrad C3 und höher nach der UIP CEAP Klassifikation. Außerdem soll sonographisch am distalen Oberschenkel die V.saphena magna oder entsprechend die Vena saphena accessoria im Stehen einen Durchmesser $\geq 5\text{mm}$ und die V.saphena parva an der mittleren Wade einen Durchmesser $\geq 3\text{mm}$ aufweisen. Dies ist entsprechend Anlage 3 zu dokumentieren.
- Risikoklasse ASA I und II (nach Einteilung der American Society of Anaesthesiology)
- Die gesicherte Diagnose ist nach dem ICD-10-Diagnoseschlüssel (ICD-10-GM) in der gültigen Fassung endstellig anzugeben.
- Angabe ob es sich um die Behandlung eines Rezidivs handelt.

Folgende Kontraindikationen dürfen nicht vorliegen:

- Aszendierende Thrombophlebitis
- Akute tiefe Beinvenenthrombose
- Periphere AVK-Stadium IIb und höher
- Im Übrigen gelten bzgl. Kontraindikationen die Regelungen entsprechend den Leitlinien der jeweiligen Fachgruppen.